

Organisationsreglement (OREG)

vom 24. Juni 2016

Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand, Geltungsbereich	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Geltungsbereich	4
2	Grundsätze der Führung von TREUHAND SUISSE	5
3	Allgemeine Regelungen	5
3.1	Sprachen	5
3.2	Finanzen	5
3.3	Controlling	5
3.4	Reporting	6
3.5	Ausstandspflicht	6
3.6	Vertraulichkeit, Aktenrückgabe	6
3.7	Kommunikation	6
4	Organe und andere Organisationseinheiten	6
4.1	Mitgliederversammlung	6
4.1.1	Stellung und Aufgaben	6
4.1.2	Zusammensetzung	7
4.1.3	Geschäfte der Mitgliederversammlung	7
4.1.4	Anträge	7
4.1.5	Rhythmus	7
4.1.6	Organisation	7
4.1.7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
4.1.8	Vertretung	8
4.1.9	Protokoll	8
4.2	Zentralvorstand	8
4.2.1	Stellung und Aufgaben	8
4.2.2	Zusammensetzung	8
4.2.3	Geschäfte des Zentralvorstandes	9
4.2.4	Anträge	9
4.2.5	Rhythmus	9
4.2.6	Organisation	10
4.2.7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	10
4.2.8	Vertretung	10
4.2.9	Protokoll	10
4.3	Zentralpräsident	11
4.3.1	Stellung und Aufgaben	11
4.3.2	Berichterstattung	11
4.4	Geschäftsleitung	11
4.4.1	Stellung und Aufgaben	11
4.4.2	Zusammensetzung	11
4.4.3	Geschäfte der Geschäftsleitung	12
4.4.4	Anträge	12
4.4.5	Rhythmus	12
4.4.6	Organisation	12
4.4.7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
4.4.7	Vertretung	13
4.4.8	Protokoll	13
4.5	Geschäftsstelle	13

	4.5.1	Stellung und Aufgaben	13
	4.5.2	Zusammensetzung	14
	4.5.3	Geschäfte der Geschäftsstelle	14
4.6		Geschäftsführer	14
	4.6.1	Stellung und Aufgaben	14
	4.6.2	Berichterstattung	14
4.7		Institute	14
	4.7.1	Stellung und Aufgaben	14
	4.7.2	Zusammensetzung	15
	4.7.3	Geschäfte der Institute	15
5		Vertretungen	15
	5.1	Zeichnungsberechtigung	15
	5.2	Interessenvertretung und Berichterstattung	15
6		Funktionenregelung	15
7		Schlussbestimmungen	16

I. GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH

GEGENSTAND

Artikel 1

Das vorliegende OREG regelt die Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a) zwischen der Mitgliederversammlung, dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE,
- b) innerhalb des Zentralvorstands,
- c) innerhalb und zwischen allen anderen Organisationseinheiten von TREUHAND|SUISSE,
- d) hinsichtlich der Grundsätze der Geschäftsführung bei TREUHAND|SUISSE.

GELTUNGSBEREICH

Artikel 2

¹TREUHAND|SUISSE gliedert sich wie folgt:

- a) Organe
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Zentralvorstand
- b) Andere Organisationseinheiten
 - a. Zentralpräsident
 - b. Geschäftsleitung
 - c. Geschäftsstelle
 - d. Geschäftsführer
 - e. Institute

² Es gilt für alle Organe und alle übrigen Organisationseinheiten abschliessend. Sollten andere Bestimmungen des Verbandes keine organisatorischen Bestimmungen enthalten, gilt dieses OREG sinngemäss.

³ Das vorliegende OREG gilt nicht für die folgenden Organe und anderen Organisationseinheiten, welche sich selbst organisieren:

- a) Revisionsstelle
- b) Standeskommission
- c) Selbstregulierungsorganisation (SRO)

II. GRUNDSÄTZE DER FÜHRUNG VON TREUHAND|SUISSE

Artikel 3

Die Führungstätigkeit aller Organe, Gremien und Stellen mit Vorgesetztenfunktion, hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Zukunftsorientierung im Sinne einer systematischen, vorausschauenden Analyse des für TREUHAND|SUISSE relevanten Umfeldes, um Entwicklungen für den Berufsstand sowie auf den Verband zukommende Probleme frühzeitig zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

- b) Zielorientierung und planmässiges Handeln durch Anwendung der Methode «Führung durch Zielvereinbarung». Dazu gehört die Erarbeitung und Handhabung der erforderlichen Führungsinstrumente wie Leitbilder, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne und Controlling.
- c) Qualitätsorientierung im Sinne einer konsequenten Mitglieder- und Angestelltenorientierung und damit einer Stärkung und ständigen Weiterentwicklung von Effektivität (Mehrwert, Nachhaltigkeit, Nutzen, Wirkung) sowie Effizienz (Wirtschaftlichkeit) aller Leistungen und Aktivitäten des Verbandes.

III. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Artikel 4

SPRACHEN

¹Die Verbandssprachen sind deutsch, französisch und italienisch. Die Sektionen sowie jedes Mitglied eines Organs oder einer übrigen Organisationseinheit können ihre mündlichen oder schriftlichen Anliegen in ihrer Muttersprache einbringen. Dies gilt ebenfalls im Geschäftsverkehr innerhalb und zwischen den Organen sowie mit allen übrigen Organisationseinheiten von TREUHAND|SUISSE.

²Die Mitgliederversammlung wird auf Deutsch und Französisch simultan übersetzt. Die Traktanden, Protokolle und Beilagen für diese Sitzung müssen in deutscher und französischer Sprache unterbreitet werden.

³Die Sitzungen des Zentralvorstands werden auf Deutsch und Französisch simultan übersetzt. Die Traktanden, Protokolle und Beilagen für diese Sitzung müssen in deutscher und französischer Sprache unterbreitet werden.

⁴Die italienische Sprache ist Verbandssprache. Sie ist angemessen in die Verbandsgeschäfte zu integrieren. Wichtige Papiere (Grundlagenpapiere, Positionspapiere, etc.) sind auf Italienisch zu übersetzen.

⁵Die Geschäftsstelle sorgt für eine einheitliche Sprachanwendung im gesamten Verband. Sie antwortet insbesondere in der Sprache der entsprechenden Sektion bzw. des entsprechenden Mitglieds eines Organs oder einer übrigen Organisationseinheit.

Artikel 5

FINANZEN

¹Mit dem Budget bewilligt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstands die finanziellen Mittel die einem Organ oder einer anderen Organisationseinheit von TREUHAND|SUISSE während eines Finanzjahrs zur Verfügung stehen.

²Die Verantwortung für den Finanzbereich trägt die Geschäftsleitung. Sie schlägt dem Zentralvorstand die generellen Richtlinien für die Umsetzung der Massnahmen im Finanzbereich vor und regelt die Umsetzungsmassnahmen.

CONTROLLING	<p>Artikel 6 Der Zentralvorstand</p> <p>a) verabschiedet auf Antrag der Geschäftsleitung Richtlinien für das strategische und operative Verbandscontrolling, b) kann Weisungen für ein Controlling für besondere Bereiche erlassen (z.B. ein Finanzcontrolling).</p>
REPORTING	<p>Artikel 7 ¹ Die Geschäftsleitung regelt die Berichterstattung für sich, die Organe und die anderen Organisationseinheiten von TREUHAND SUISSE (insbesondere auch für die Mitgliederversammlung sowie für den Jahresbericht von TREUHAND SUISSE).</p> <p>² Die Protokolle der Geschäftsleitung werden den Mitgliedern des Zentralvorstands zur Kenntnisnahme zugestellt.</p>
AUSSTANDSPFLICHT	<p>Artikel 8 Betrifft ein Geschäft jemand persönlich, so hat dieser die Diskussion und das Abstimmungsverhalten anderer nicht zu beeinflussen und bei Abstimmungen in den Ausstand zu treten.</p>
VERTRAULICHKEIT, AKTENRÜCKGABE	<p>Artikel 9 ¹ Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung und der anderen Organisationseinheiten sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus der Funktion und bleibt über die Beendigung der Organstellung und/oder des Vertragsverhältnisses mit TREUHAND SUISSE hinaus bestehen.</p> <p>² Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei TREUHAND SUISSE erhalten haben und einsehen, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.</p> <p>³ Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.</p>
KOMMUNIKATION	<p>Artikel 10 ¹ Das Organ oder eine übrige Organisationseinheit entscheidet jeweils am Ende der Sitzung, welche Informationen in der Verbandspublikation, in einem Mediencommuniqué oder mittels eines anderen Mediums verbreitet werden sollen.</p> <p>² Bei Anfragen aus der Öffentlichkeit sind die Zentralvorstandsmitglieder an die offizielle Sprachregelung des Verbands gebunden. Sie wahren dadurch den Geist der Loyalität und halten klar fest, wenn sie ihre persönliche Meinung kundtun.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung legt ein Kommunikationskonzept fest, welches die Grundsätze der internen und externen Kommunikation regelt.</p>

IV. ORGANE UND ANDERE ORGANISATIONSEINHEITEN

A. Mitgliederversammlung

STELLUNG UND
AUFGABEN

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von TREUHAND|SUISSE.

ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 12

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, dem Zentralpräsidenten, den Mitgliedern des Zentralvorstands und den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

² Stimmberechtigt sind alleine die Delegierten der Sektionen.

³ Den Mitgliedern des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung sowie dem Geschäftsführer wird ein Rederecht eingeräumt.

GESCHÄFTE DER
MITGLIEDERVER-
SAMMLUNG

Artikel 13

¹ Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für die Kenntnisnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets und damit für die Entlastung des Zentralvorstands zuständig.

² Unübertragbare Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahr und Festsetzung der Beiträge der Sektionen
- e) Festsetzung von zusätzlichen Beiträgen der Sektionen für besondere Aktionen
- f) Entlastung des Zentralvorstands
- g) Wahl des Zentralpräsidenten
- h) Wahl der Mitglieder der Standeskommission
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Statutenänderungen
- k) Erlass und Änderungen der Landesregeln und des Reglements der Standeskommission
- l) Ausschluss von Sektionen
- m) Erlass des Mitgliederreglements

ANTRÄGE

Artikel 14

¹ Anträge von Sektionen für Geschäfte, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert und behandelt werden sollen, müssen bis spätestens zehn Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form eingereicht werden.

² Dem Zentralvorstand, den Sektionen und den Delegierten steht ein Antragsrecht zu traktandierten Geschäften zu.

RHYTHMUS

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- ORGANISATION**
- Artikel 16**
- ¹ Der Zentralvorstand bereitet die Geschäfte vor und stellt Anträge zur Genehmigung. Die Mitglieder des Zentralvorstands haben mit Ausnahme des Zentralpräsidenten kein Stimmrecht.
- ² Die Mitgliederversammlung wird vom Zentralpräsidenten geleitet.
- ³ Die Traktandenliste und die schriftlichen Sitzungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die ordentlich traktandiert sind.

- BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG**
- Artikel 17**
- ¹ Die statutarisch korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel aller Sektionen vertreten sind.
- ² Sämtliche Geschäfte werden von den Delegierten mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen entschieden. Für Statutenänderungen und für den Ausschluss einer Sektion gilt ein qualifiziertes Mehr von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Delegiertenstimmen sowie die Mehrheit der anwesenden Sektionen.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident den Stichentscheid.

- VERTRETUNG**
- Artikel 18**
- Eine Vertretung unter den Delegierten ist nicht statthaft. Jeder Delegierte verfügt über ein Stimmrecht.

- PROTOKOLL**
- Artikel 19**
- ¹ Die Protokollführung (Beschlussprotokoll mit Aufnahme der wesentlichen Diskussionsinhalte) besorgt die Geschäftsstelle.
- ² Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Zentralvorstands erhalten innert 60 Tagen ein Exemplar des Protokolls in deutscher und französischer Sprache. Das Protokoll ist an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zentralvorstand

- STELLUNG UND AUFGABEN**
- Artikel 20**
- ¹ Der Zentralvorstand ist das oberste strategische Leitungsorgan des Verbands.
- ² Seine Hauptaufgabe ist es, die verschiedenen Verbandsinteressen in ihrer Vielfalt zu wahren und die Zusammenarbeit unter den Sektionen zu fördern.
- ³ Der Zentralvorstand ist dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Er kann sich aber gegenüber der Mitgliederversammlung nicht auf das Kollegialitätsprinzip berufen.

- ZUSAMMENSETZUNG**
- Artikel 21**
- ¹ Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus dem Zentralpräsidenten und den Präsidenten der Sektionen.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Zentralvorstands teil.
- ³ Der Zentralpräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.
- GESCHÄFTE DES ZENTRALVORSTANDS**
- Artikel 22**
- ¹ Der Zentralvorstand ist im Wesentlichen für die Verbandspolitik und die Strategie verantwortlich. Er wählt und besetzt die Schlüsselpositionen des Verbands und erlässt Weisungen und Reglemente. Ausserdem pflegt und fördert er den freien Meinungs-austausch unter den Mitgliedern.
- ² Unübertragbare Aufgaben:
- a) Festlegen der Verbandspolitik und der Strategie
 - b) Oberaufsicht über die Geschäftsstelle
 - c) Wahl des Präsidenten des politischen Beirates
 - d) Wahl des Präsidenten der Selbstregulierungsorganisation SRO-TREUHAND|SUISSE
 - e) Wahl der Vertreter in die verschiedenen Trägerorganisationen
 - f) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - g) Erlass aller Reglemente, Weisungen und Funktionsbeschriebe, die nicht zwingend einem anderen Organ von TREUHAND|SUISSE übertragen sind
 - h) Bildung von Kommissionen
 - i) Einberufung und Organisation der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - j) Einberufung und Organisation von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - k) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zentralverband. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit des Zentralvorstands
 - l) Unterschriftenregelung der Zentralvorstandsmitglieder und Erteilung der Zeichnungsberechtigung an weitere Personen
- ³ Alle weiteren Aufgaben kann der Zentralvorstand dauernd oder temporär an die Geschäftsleitung delegieren.
- ANTRÄGE**
- Artikel 23**
- ¹ Antragsberechtigt sind der Zentralpräsident, die Mitglieder des Zentralvorstands und die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- ² Anträge für eigene Traktanden können eingebracht werden. Solche Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- ³ Die Mitglieder des Zentralvorstands können zu traktandierten Themen eigene Sachanträge stellen. Solche Anträge können vorgängig schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle oder auch mündlich und begründet an der Zentralvorstandssitzung vorgebracht werden.

⁴ Die Mitglieder des Zentralvorstands können jederzeit und formfrei Ordnungsanträge stellen.

RHYTHMUS
Artikel 24
Der Zentralvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder auf Antrag des Zentralpräsidenten oder von fünf Sektionspräsidenten durch den Zentralpräsidenten einberufen.

ORGANISATION
Artikel 25 (siehe Artikel 30 der Statuten)
¹ Der Zentralpräsident beruft den Zentralvorstand ein. Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die nicht dem Zentralvorstand angehören, nehmen mit beratender Stimme teil.

² Die Traktandenliste und die schriftlichen Sitzungsunterlagen müssen spätestens 30 Tage vor der Zentralvorstandssitzung bei den Einzuladenden eintreffen.

³ Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann ausnahmsweise dann Beschluss gefasst werden, wenn sie dringlicher Natur sind und die Zustimmung aller anwesenden Zentralvorstandsmitglieder für eine Beschlussfassung vorliegt.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG
Artikel 26
¹ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme eines anderslautenden Quorums in Gesetz oder Statuten, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Zentralpräsident ist auch stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident oder sein Vertreter den Stichentscheid.

³ Der Zentralvorstand kann im Fall zeitlicher Dringlichkeit Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn nicht ein Zentralvorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Den Mitgliedern ist in der Regel eine Frist von zehn Tagen anzusetzen.

⁴ Beschlüsse des Zentralvorstands können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Auf diese Weise erwirkte Beschlüsse müssen mit dem einfachen Mehr gefasst werden und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Zentralvorstands aufzunehmen.

⁵ Demokratisch zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse sind durch die Mitglieder des Zentralvorstands in den Sektionen loyal und unter der Beachtung des Kollegialitätsprinzips zu vertreten.

VERTRETUNG
Artikel 27
Die Mitglieder des Zentralvorstands sind gehalten an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine temporäre Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied der jeweiligen Sektion ist ausnahmsweise möglich. Eine dauerhafte Vertretung ist nicht statthaft.

PROTOKOLL
Artikel 28
¹ Über die Sitzungen des Zentralvorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses soll alle Verhandlungsgegenstände, alle zur Abstimmung gelangten schriftlichen und mündlichen An-

träge sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Zentralpräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

² Die Mitglieder des Zentralvorstands und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten innert 30 Tagen ein Exemplar des in deutscher und französischer Sprache verfassten Protokolls. Das Protokoll ist an der nächsten Zentralvorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

C. Zentralpräsident

Artikel 29

STELLUNG UND AUFGABEN

¹ Der Zentralpräsident hat die Gesamtverantwortung für die strategische Führung und Koordination von TREUHAND|SUISSE.

² Der Zentralpräsident wird jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

³ Der Zentralpräsident leitet kraft seines Amtes die Mitgliederversammlung, die Zentralvorstandssitzungen und die Geschäftsleitungssitzungen, bei dessen Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

⁴ Der Zentralpräsident arbeitet insbesondere bei der Vertretung nach aussen und der Gesamtkoordination eng mit der Geschäftsleitung und dem Geschäftsführer zusammen.

⁵ In den Aufgabenbereich des Zentralpräsidenten fallen:

- a) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Zentralvorstandssitzungen und der Geschäftsleitungssitzungen mit dem Geschäftsführer
- c) Entscheidung über dringende Geschäfte mit der Geschäftsleitung unter Einhaltung der Kompetenzregelung

Artikel 30

BERICHTERSTATTUNG

Der Zentralpräsident berichtet der Mitgliederversammlung, dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung an jeder Sitzung mündlich über wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

D. Geschäftsleitung

Artikel 31

STELLUNG UND AUFGABEN

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Zentralvorstands.

Artikel 32

ZUSAMMENSETZUNG

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Zentralpräsidenten
- b) dem Vizepräsidenten

- c) dem Leiter Ressort Branchenentwicklung und Qualitätssicherung
- d) dem Leiter Ressort Bildung
- e) dem Leiter Ressort Fachfragen
- f) dem Leiter Ressort Finanzen
- g) dem Leiter Ressort Kommunikation
- h) dem Leiter Ressort Lobbying und Politik
- i) weiteren Mitgliedern bei Bedarf

² Eine angemessene Vertretung der Mitglieder des Zentralvorstands innerhalb der Geschäftsleitung ist anzustreben.

³ In der Geschäftsleitung sind die Sprachgemeinschaften dahingehend zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied aus der französischen und / oder italienischen Schweiz Einsitz nehmen sollte.

⁴ Die Geschäftsleitung wird in Ressorts organisiert. Sie konstituiert sich selbst.

⁵ Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind nach Ressort gegliedert in Funktionsbeschreibungen festgelegt, welche vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

⁶ Die Ressortleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Zentralvorstand die Bildung einer Kommission beantragen. Der Zentralvorstand genehmigt auf Antrag des Ressortleiters die Zusammensetzung der Kommission.

⁷ Die Geschäftsleitung wird jährlich vom Zentralvorstand gewählt.

⁸ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Geschäftsleitungsmitglieds kann die Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Zentralvorstandssitzung einen geeigneten Ersatz bestimmen.

Artikel 33

GESCHÄFTE DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Zentralvorstand vorbehalten sind.

² Die Geschäftsleitung unterbreitet im Zweifelsfall dem Zentralvorstand ein Geschäft als strategisch.

Artikel 34

ANTRÄGE

Der Verband wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Die Geschäftsleitung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und deren Zeichnungsberechtigung.

Artikel 35

RHYTHMUS

Die Geschäftsleitung tagt in der Regel sechsmal jährlich gemäss einem im Voraus festgelegten Plan. Wenn es die Geschäfte erfordern, können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Artikel 36

ORGANISATION

¹ Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten.

² Die Geschäftsleitung ist innert acht Tagen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

³ Anträge für Traktanden können von den Mitgliedern der Geschäftsleitung eingebracht werden. Solche Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor Versammlungsdatum schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung können zu traktandierten Themen eigene Sachanträge stellen. Solche Anträge können vorgängig schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle oder auch mündlich und begründet an der Geschäftsleitungssitzung vorgebracht werden.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung können jederzeit und formfrei Ordnungsanträge stellen.

⁶ Die Traktandenliste und die schriftlichen Sitzungsunterlagen müssen spätestens vier Tage vor der Geschäftsleitungssitzung bei den Einzuladenden eintreffen.

⁷ Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann ausnahmsweise dann Beschluss gefasst werden, wenn sie dringlicher Natur sind und die Zustimmung aller anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder für eine Beschlussfassung vorliegt.

Artikel 37

BESCHLUSSFÄHIGKEIT
UND BESCHLUSSFAS-
SUNG

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Zentralpräsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse der Geschäftsleitung können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern kein Geschäftsleitungsmitglied mündliche Beratung verlangt, ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall sind alle Geschäftsleitungsmitglieder um ihre Stellungnahme zu ersuchen. Auf diese Weise erwirkte Beschlüsse müssen mit dem einfachen Mehr gefasst werden und sind in das Protokoll der nächsten Geschäftsleitungssitzung aufzunehmen.

⁴ Demokratisch zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse sind im Zentralvorstand loyal und unter der Beachtung des Kollegialitätsprinzips zu vertreten.

⁵ Bei umstrittenen Geschäften von Tragweite vertreten ein Mehrheitensprecher und ein Minderheitensprecher das umstrittene Geschäft im Zentralvorstand.

Artikel 38

VERTRETUNG

Eine Vertretung in der Geschäftsleitung ist nicht möglich. Eine vorgängige schriftliche Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zu berücksichtigen.

Artikel 39

PROTOKOLL

¹ Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt. Dieses soll alle Verhandlungsgegenstände, alle zur Abstimmung gelangten schriftlichen und mündlichen Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

²Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten innert 30 Tagen ein Exemplar des Protokolls. Das Protokoll ist an der nächsten Geschäftsleitungssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

E. Geschäftsstelle

Artikel 40

STELLUNG UND AUFGABEN

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle führt die Weisungen der Geschäftsleitung aus und ist Anlaufstelle für Dritte.

³Die Geschäftsstelle arbeitet eng mit der Geschäftsleitung zusammen.

⁴ Die Geschäftsleitung legt die Organisation und die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsstelle fest.

⁵Der Geschäftsführer wird von der Geschäftsleitung gewählt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsführers eingestellt.

Artikel 41

ZUSAMMENSETZUNG

Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind in einer Funktionsbeschreibung geregelt, welche von der Geschäftsleitung festgelegt wird.

Artikel 42

GESCHÄFTE DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist die primäre Anlaufstelle für die Sektionen, für die Mitglieder der Sektionen und für Dritte. Sie führt das Tagesgeschäft nach den Weisungen der Geschäftsleitung.

F. Geschäftsführer

Artikel 43

STELLUNG UND AUFGABEN

¹Der Geschäftsführer trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäftsstelle.

² Die Hauptaufgaben des Geschäftsführers sind in einer Funktionsbeschreibung geregelt, welche durch die Geschäftsleitung festgelegt wird.

³Der Geschäftsführer arbeitet eng mit dem Zentralpräsidenten sowie der Geschäftsleitung zusammen.

Artikel 44

BERICHTERSTATTUNG

Der Geschäftsführer berichtet an den Sitzungen der Geschäftsleitung mündlich über wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

G. Institute

STELLUNG UND AUFGABEN	<p>Artikel 45</p> <p>¹ TREUHAND SUISSE führt Institute. Diese sind die fachtechnischen Organisationseinheiten des Verbands und sind dem Ressort Fachfragen unterstellt.</p> <p>² Ihre Hauptaufgaben sind die Beobachtung des bereichsrelevanten Umfeldes, das Erkennen von Trends, das Verfassen von Fachpublikationen und –artikeln, die Einsitznahme in Gremien sowie die enge Zusammenarbeit mit dem politischen Beirat zur Interessenvertretung.</p> <p>³ Die Institute arbeiten eng mit der Geschäftsleitung zusammen.</p> <p>⁴ Die Institute unterbreiten im Zweifelsfall dem Zentralvorstand ein Geschäft als strategisch.</p> <p>⁵ Die Institute achten und wahren die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Verbands.</p>
ZUSAMMENSETZUNG	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Die Institute setzen sich aus dem Institutsleiter und drei bis fünf Mitgliedern zusammen.</p> <p>² Die Institutsleiter werden von der Geschäftsleitung ernannt.</p> <p>³ Die Institutsleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Zentralvorstand die Bildung einer Institutskommission beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt auf Antrag der Institutsleiter die Zusammensetzung der Kommission.</p>
GESCHÄFTE DER INSTITUTE	<p>Artikel 47</p> <p>Die Institute sind im Wesentlichen für die Umsetzung der Verbandsstrategie und -politik in fachtechnischen Angelegenheiten verantwortlich. Sie unterstützen die Geschäftsleitung in der Entscheidungsfindung und stellen das fachtechnische Tagesgeschäft sicher. Sie können operative Weisungen und Reglemente erlassen, an Vernehmlassungen teilnehmen sowie Grundlagen- und Positionspapiere verfassen.</p>

V. VERTRETUNG

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	<p>Artikel 48</p> <p>¹ Der Zentralvorstand bezeichnet die Personen, die für den Verband zeichnungsberechtigt sind, und legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung fest.</p> <p>² In der Regel gilt das Erfordernis einer Kollektivunterschrift zu Zweien.</p> <p>³ Dokumente, die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstands zum Gegenstand haben, werden vom Präsidenten und vom Geschäftsführer unterzeichnet.</p>
-------------------------------	---

INTERESSENVERTRETUNG
UND BERICHTERSTAT-
TUNG

Artikel 49

¹ Die Vertreter des Verbands haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe alleine die Interessen des Verbands zu wahren. Sie vollziehen getroffene Beschlüsse loyal und kollegial.

² Die Vertreter des Verbands haben dem Zentralvorstand Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

VI. FUNKTIONENREGELUNG

Artikel 50

¹ Die im vorliegenden OREG definierten Kompetenzen der Organe und Organisationseinheiten des Verbands sind zusätzlich in einer Funktionenregelung mit allen für den Verband wesentlichen Aufgaben darzustellen.

² Die Funktionenregelung ist vom Zentralvorstand als integrierender Bestandteil zum OREG zu genehmigen und bildet anschliessend einen Anhang zum OREG.

³ Der Zentralvorstand kann weitere Anhänge zum OREG erlassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

¹ Das OREG wurde an der Zentralvorstandssitzung vom 24. Juni 2016 verabschiedet. Es ersetzt alle bisherigen in diesem Bereich erlassenen Reglemente.

² Das Reglement gilt sofort nach Verabschiedung durch den Zentralvorstand.

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband

Daniela Schneeberger,
Zentralpräsidentin

Olivier Moullet,
Vizepräsident